



BUNDESMINISTERIUM
FÜR GESUNDHEIT UND KONSUMENTENSCHUTZ

GZ AV 31.901/93-III/B/12/96

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 W i e n

Gesetzentwurf	
Zl.	86 - GE/1996
Datum	14.10.1996
Verteilt	15-10-96 <i>Loeng</i>

Mag. Kopresky

Sachbearbeiterin: Fischinger

Durchwahl: 4114

Betrifft: Entwurf einer Novelle zum Lebensmittelgesetz 1975;
allgemeines Begutachtungsverfahren

Das Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz übermittelt den Entwurf einer Novelle zum Lebensmittelgesetz 1975 samt Vorblatt und Erläuterungen zur Kenntnis und mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die Parlamentklubs (allgemeines Begutachtungsverfahren; Ende der Begutachtungsfrist 20. November 1996).

2. Oktober 1996
Für die Bundesministerin:
i.V. STEINKELLNER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

BUNDESMINISTERIUM
FÜR GESUNDHEIT UND
KONSUMENTENSCHUTZ
GZ 31.901/93-III/B/12/96

Entwurf

V o r b l a t t

Problem:

EG-Verordnungen sind innerstaatlich unmittelbar anwendbares Recht. Dieses ist im Anwendungsbereich des Lebensmittelgesetzes 1975 in mittelbarer Bundesverwaltung zu vollziehen. Die erste Instanz ist somit die Bezirksverwaltungsbehörde.

Die Bezirksverwaltungsbehörden verfügen jedoch nicht über einschlägige Fachkräfte und Vorerfahrungen, da die Vollziehung des Lebensmittelrechtes in den Ländern seit jeher durch den Landeshauptmann erfolgt (siehe zB §§ 22ff und 35 LMG 1975).

Lösung:

Die Vollziehung der EG-Verordnungen (sowie der unmittelbar anwendbaren Entscheidungen) wird im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung den Landeshauptmännern aufgetragen, soweit es sich nicht um Aufgaben handelt, die ihrem Inhalt nach schon bisher dem sachlich zuständigen Bundesminister vorbehalten sind.

Alternative:

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage unter Inkaufnahme der verwaltungsökonomischen Nachteile einer einschlägigen (und für sie neuen) Behördentätigkeit durch die Bezirksverwaltungsbehörden.

Konformität mit dem Recht der EU:

Diese Regelung ist EU-konform, da die EU nicht in die innerstaatliche Behördenorganisation eingreift.

Kosten:

Die Zuständigkeitsverschiebung von der Bezirksverwaltungsbehörde als erster Instanz auf den Landeshauptmann bewirkt zumindest keine zusätzliche Kostenbelastung der Länder, die die Kosten des Personal- und Amtssachaufwandes der mittelbaren Bundesverwaltung zu tragen haben. Diese Lösung ist potentiell kostensparend, da sie es den Ländern erspart, entsprechende Kapazitäten in den Bezirksverwaltungsbehörden einzurichten.

BUNDESMINISTERIUM
FÜR GESUNDHEIT UND
KONSUMENTENSCHUTZ
GZ 31.901/93-III/B/12/96

Entwurf

**BUNDESGESETZ,
mit dem das Lebensmittelgesetz 1975
geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Lebensmittelgesetz 1975, BGBl.Nr. 86, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 1105/1994, wird wie folgt geändert:

§ 35 Abs. 1 lautet:

"a) Die Überwachung des Verkehrs mit den durch dieses Bundesgesetz erfaßten Waren sowie die Vollziehung von unmittelbar geltenden Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften diese Waren betreffend obliegt - sofern dieses Bundesgesetz nicht anderes bestimmt - dem Landeshauptmann. Die innerstaatliche koordinierende Tätigkeit für Zwecke des Schriftverkehrs mit anderen Mitgliedstaaten und der Europäischen Union obliegt dem Bundesminister für Gesundheit und Konsumentenschutz.

b) Der Bundesminister für Gesundheit und Konsumentenschutz hat durch Verordnung jene unmittelbar geltenden Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften, die gemäß lit. a durch den Landeshauptmann zu vollziehen sind, kundzumachen."

BUNDESMINISTERIUM
FÜR GESUNDHEIT UND
KONSUMENTENSCHUTZ
GZ 31.901/93-III/B/12/96

E r l ä u t e r u n g e n

I. Allgemeines

Anlaß zu dieser Bestimmung ist die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel ("Bioverordnung").

Die Verordnung (Art. 189 EWG-Vertrag) ist die Gesetzgebungsform der Gemeinschaft. Die Verordnung gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat. Sie bedarf keiner Transformation in das mitgliedersstaatliche Recht oder einer irgendwie gearteten Vollzugsanweisung durch mitgliedersstaatliche Organe, sondern ist ohne weiteres in den Mitgliedsstaaten geltendes Recht. Den Mitgliedsstaaten ist die Wahl der Form und der Mittel zur Vollziehung dieser Verordnungen überlassen; das heißt, daß die EU nicht in die innerstaatliche Behördenorganisation samt Zuständigkeitsordnung und Verfahrensordnung eingreift.

Der Regelungsgegenstand der EG-"Bioverordnung" ist - auf Österreich bezogen - dem Kompetenztatbestand "Ernährungswesen einschließlich der Nahrungsmittelkontrolle" (Artikel 10 Abs. 1 Z 12 B-VG) zuzuordnen. Die Vollziehung der Bioverordnung ist somit eine Aufgabe der Bundesverwaltung. Da für die Vollziehung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des "Ernährungswesens einschließlich der Nahrungsmittelkontrolle" keine eigenen Bundesbehörden (unmittelbare Bundesverwaltung) bestehen, ist die Vollziehung dieser Rechtsvorschriften durch den Landeshauptmann und den ihm unterstellten Landesbehörden zu besorgen.

Von den auf dem Gebiet der Lebensmittelaufsicht tätigen Abteilungen der Ämter der Landesregierung wurde diese Rechtslage als unzweckmäßig bezeichnet, da die Bezirksverwaltungsbehörden weder über einschlägige Erfahrungen noch über qualifizierte Mitarbeiter im Bereich der Vollziehung des Lebensmittelrechtes verfügen; beides ist hingegen - den bisherigen rechtlichen Gegebenheiten des Lebensmittelgesetzes 1975 folgend - in den Ämtern der Landesregierung vorhanden. Es sei daher zweckmäßiger, die Vollziehung einschlägiger EG-Verordnungen in erster Instanz dem Landeshauptmann aufzutragen.

Der fallweise vorgebrachten Anregung, alle Aufgaben der Vollziehung von EG-Verordnungen, die über die Aufgaben der Überwachung (§§ 35 ff LMG 1975) hinausgehen, dem sachlich zuständigen Bundesminister vorzubehalten, wurde nur insoweit entsprochen, als Aufgaben, die ihrer Art nach koordinierend sind und den Schriftverkehr beziehungsweise die in den Verordnungen enthaltenen Mitteilungspflichten betreffen, sowie solche Aufgaben, die bereits im LMG dem Bundesminister zugewiesen sind, von diesem wahrzunehmen sind. Eine darüber hinausgehende Zuständigkeitskonzentration beim sachlich zuständigen Bundesminister erscheint aus Gründen der Verwaltungsökonomie unzweckmäßig, zumal die Lebensmittelaufsicht in den Ländern auf Grund ihrer Kontrolltätigkeit einen näheren und damit besseren Zugang zum Betriebsgeschehen hat. Dies kann an zahlreichen Beispielen anhand der EG-"Bioverordnung" demonstriert werden, wie Anerkennung von Kontrollstellen, Ausnahmegenehmigung für einzelne Zutaten, oder auch Zusammenarbeit zwischen der Kontrollstelle und der zuständigen Behörde (Landeshauptmann).

Unmittelbar geltende Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des Lebensmittelrechtes können auch Entscheidungen sein, die nicht mittels innerstaatlichem Gesetz beziehungsweise Verordnungen auf Grund des Lebensmittelgesetzes

1975, umzusetzen sind. Der Landeshauptmann ist die für die Durchführung dieser Rechtsvorschriften zuständige Behörde; er ist in der mittelbaren Bundesverwaltung zur Vollziehung berufen. Der Weisungszusammenhang der mittelbaren Bundesverwaltung bleibt aufrecht. Ausnahmen davon sind nur dort vorgesehen, wo es sachlich gerechtfertigt ist. Das sind jedenfalls die Fälle, bei denen der sachlich zuständige Bundesminister schon bisher in erster Instanz tätig war (z.B. Zulassung von Zusatzstoffen); darüber hinaus wird der sachlich zuständige Bundesminister - wie auch schon bisher - die innerstaatliche Vorbereitung und Koordinierung des Schriftverkehrs mit anderen Mitgliedsstaaten sowie mit den Dienststellen der Europäischen Union durchzuführen haben.

Die Verordnungen beziehungsweise Entscheidungen der Europäischen Gemeinschaft, auf die die Regelung des § 35 Abs. 1 lit. a Anwendung findet, sollen im Interesse der Klarheit für den Normunterworfenen durch innerstaatliche Verordnung des sachlich zuständigen Bundesministers kundgemacht werden; diese Verordnungen haben bloß deklarative Wirkung. Soweit es im Interesse der Klarheit und Übersichtlichkeit für den Normunterworfenen erforderlich ist, können dabei auch jene Bestimmungen der EG-Verordnungen bezeichnet werden, bei denen der Landeshauptmann die zuständige Behörde für die Erteilung von Bewilligungen, Ausnahmegenehmigungen etc. ist.

Diese Novelle des LMG 1975 soll gemeinsam mit jener, die Strafbestimmungen bei Verstößen gegen EG-Verordnungen vorsieht (Begutachtungsverfahren: September/Oktober 1995), dem Nationalrat vorgelegt werden.